

## Die Vertragsfreiheit und der *Status* der Vertragspartei – Verbraucherzustand als Menschenrecht –

ONO, Shusei

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt für die Begründung von Schuldverhältnissen. D.h. sowohl der Abschluß als der Inhalt eines Vertrags unterliegen der freien Parteiwillen. Da gibt es weder Typenzwangs des Vertrags (als Römisches Recht) noch Kontrahierungszwang der bestimmten Vertragspartei. Die im besonderen Teil des Schuldrechts geregelten Schuldverhältnisse sind nur typische Beispiel (anders als Sachenrechtlicher Typenzwang). Die Parteien können ihre Verhältnissen frei gestalten, und von den geregelten Gesetzesvorschriften abweichen.

Traditionell ist die Vertragsfreiheit zwar in folgenden Fällen eingeschränkt; nämlich normierter Vertrag, z.B. Festsetzung von Höchstpreisen, Abschluß- oder Kontrahierungszwang, z.B. Elektrizität- oder Wasservertrag, oder diktierter Vertrag, z.B. bei einer Zuweisung von Hausrat nach der Ehescheidung. Bei Ablehnung des Vertragsangebots kommt kein Vertrag zustand und sie macht manchmal sogar auch schadensersatzpflichtig.

Jedoch deutsches und europäisches Vertragsrecht besteht heute überwiegend schon auf neuem Konzept. Teilweise ist es auch so beim Japanischen Recht, z.B. Verbrauchervertrags (schutz) gesetz (*Shouhisha keiyaku hou*). Besonders im deutschen Kaufrecht wird der personelle Anwendungsbereich der durch Verbraucherschutz veranlassten Neuregelungen auf alle Kaufverträge ausgedehnt. Der Verbraucherschutz ist heute zu einem wesentlichem Schutzprinzip des Privatrechts geworden. Der aus dem Verbraucherschutz bekannte Begriff des „Verbraucher“ wurde jetzt auch in der gesetzlichen Überschrift (BGB) aufgegeben. Deutsches BGB definiert daher neulich in §13 und §14 den „Verbraucher“ und den „Unternehmer“ als Mittelbegriff

des Privatrechts. Überdies gibt es auch neue Ideen des Verbraucherschutzes, z.B. Formerfordernisse oder Zustandekommenhindernisse eines Vertrages (sowie Entstehungen des Widerrufsrechts) und Informationspflichten des Unternehmers (§§305ff., §§312ff., §§355ff., §§481ff., §§491ff. usw). Überdies gibt es viele Widerrufsrechte zum Vorteil des Verbrauchers (§§355ff., 358, 312 (Haustürgeschäfte); §312b (Fernabsatzverträge), §485 (Teilzeit-Wohnrechteverträgen), §495 (Verbraucherdarlehensverträge)).

So gibt es auch im europäische Vertragsrecht mit der zunehmenden Einschränkung der Privatautonomie (e.g. *The Principles of European Law* (1997, 1998/99 by Lando) Art.1.103 und *Unidroit, Principles of International Commercial Contracts* (1994, 2004) Art.1.4). Das Zivilrecht sogar in nationalen Rechtsordnungen wird bereits heute in einem viel stärkeren Maße von Rechtsnormen aus der Europäischen Union durchdrungen. Hier kann man auch ein europäisches *Movement from Contractus to Status* (gegen Maine's berühmte These *Movement from Status to Contract*) sagen. Diese Bewegung des Verbraucherschutzes aus Menschenrecht ist auch für unser gegenwärtige Rechtsverständnis und noch die Rechtspolitik sehr sinnvoll.